

Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2007, Ausgabe Nr. 7 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 6. Juli 2007

Woche 27

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24. Mai 2007 | Seite 2 |
| – Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte | Seite 2 |
| – 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 24.5.2007 | Seite 3 |
| – Bekanntmachung des Ordnungsamtes zur Einhaltung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) | Seite 3 |

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24. Mai 2007

Öffentliche Sitzung

Der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Vergaben im Haushaltsjahr 2004 wurde zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss Nr. GK/H/074/2007 wurden die Stellungnahmen der Verwaltung bestätigt.

Zur Begleichung der Niederschlagswassergebühr im OT Götz für das Jahr 2004 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/075/2007 eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen.

Der Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2004 wurde zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss Nr. GK/H/076/2007 stimmten die Gemeindevertreter der geforderten Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen zu und fassten den abweichenden Beschluss, das örtliche Rechnungsprüfungsamt nicht mit der Prüfung der Jahresrechnung 2004 zu beauftragen und somit die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2004 auf Grundlage des Berichtes über die überörtliche Prüfung zu erteilen. Die Entlastung erfolgte mit Beschluss Nr. GK/H/077/2007.

Zur Umsetzung der brandschutztechnischen Auflagen in der Grundschule Jeserig wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.000 Euro beschlossen. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/078/2007.

Mit Beschluss Nr. GK/H/079/2007 wurde die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt in dieser Ausgabe unseres Amtsblattes.

Der Beschluss Nr. GK/H/080/2007 beinhaltet die künftige Regelung zur Verteilung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung ortsansässiger Vereine. Die Haushaltsmittel sollen demnach nur an Antrag stellende Vereine mit einem vorhandenen Vereinsgebäude ausgegeben werden. Auf der Basis der Betriebskosten des Vorjahres sind die Mittel nach einem einheitlichen Umlageschlüssel auf die Antragsteller umzulegen.

Die Verkehrsflächen in der Gemarkung Groß Kreuz, Flur 3, Flurstücke 387, 388, 389, 390, 469, 470, 475, 476 und 478 erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, die der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verkehrsfläche ist Bestandteil der Gemeindestraße „Zu den Weiden“. Die Widmung erfolgte mit Beschluss GK/H/081/2007.

Die Widmungsverfügung für die „Straße im Bogen“ im OT Groß Kreuz erfolgte mit Beschluss Nr. GK/H/082/2007. Die Verkehrsfläche erhält die Funktion einer Anliegerstraße, sie wird von der „Alten Gartenstraße“ in Richtung „Bochower Straße“ Einbahnstraße als 30 km/h Zone.

Mit Beschluss Nr. GK/H/083/2007 beschloss die Gemeindevertretung den Fördermittelantrag zum Bau des Sportplatzes des FC Deetz zu stellen. Eine Unterstützung kann nur nach Maßgabe des Haushaltes erfolgen.

Die Maßnahme „Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes am Bahnhof Götz“ soll in den Haushalt 2008 aufgenommen werden. Nach Maßgabe des Haushaltes 2008 sind die erforderlichen Förderanträge für diese Maßnahme zu stellen. Dies wurde mit Beschluss Nr. GK/H/084/2007 beschlossen.

Mit Beschluss Nr. GK/H/085/2007 wurde die Verwaltung beauftragt, zu überprüfen, ob eine Überleitung des Groß Kreuzer Abwassers in die Kläranlage Götz wirtschaftlicher ist.

Der Sitzungsbeginn wird auf 19.30 Uhr festgesetzt, Beschluss Nr. GK/H/086/2007.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung stimmten die Gemeindevertreter zunächst mit Beschluss Nr. GK/H/087/2007 einem Grundstückskaufantrag im OT Groß Kreuz zu.

Des Weiteren lag ein Grundstückskaufantrag für ein Grundstück in der Flur 10 der Gemarkung Deetz vor. Mit Beschluss Nr. GK/H/08/2007 wurde dem Antrag entsprochen.

Im Weiteren hatte die Gemeindevertretung über Personalangelegenheiten zu entscheiden. Hierzu wurden die Beschlüsse GK/H/089/2007 und GK/H/090/2007 gefasst.

Aus den Sitzungen der Ortsbeiräte

Ortsbeirat Bochow

Öffentliche Sitzung am 22. Mai 2007

Der Widmung öffentlicher Verkehrsflächen – hier für den Ortsteil Bochow die „Triftweg“ wurde mit der Einschränkung der Prüfung einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 m/h und Gewichtsbegrenzung von 7,5 t zugestimmt.

Die Verkehrsfläche diente zuvor als Umleitungsstrecke beim Ausbau der Bundesstraße 1 in der Ortslage Groß Kreuz und dient nunmehr als Ortsverbindungsstraße.

Des Weiteren wurde die Verteilung der dem Ortsteil zur Verfügung stehenden Mittel für freiwillige Leistungen festgelegt.

Ortsbeirat Krielow

Öffentliche Sitzung am 21. Mai 2007

Der Ortsbürgermeister informierte über den Stand der Fugensanierung in der Lilienthalstraße, und den Zaunbau am Kinderspielplatz.

Im Weiteren wurde über die Aufteilung der dem Ortsbeirat zur Verfügung stehenden Mittel für freiwillige Leistungen beraten. Die Mittel sollen u.a. für die Ausgestaltung des diesjährigen Dorffestes und für die Rentnerweihnachtsfeier genutzt werden.

Zur Überarbeitung der Internetpräsentation des Ortsteils Krielow wird die Zusammenarbeit mit dem Ortschronisten angestrebt.

Ortsbeirat Schenkenberg

Öffentliche Sitzung am 29. Mai 2007

Dem Ortsbeirat Schenkenberg wurde der Entwurf für das neue Straßenkataster vorgestellt und erläutert. Der Ortsbeirat stimmte dem Entwurf zu. Auch der Ortsbeirat Schenkenberg beriet über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für freiwillige Leistungen. Hier sollen die Freiwillige Feuerwehr, der Sportverein Empor Schenkenberg, die Volkssolidarität und die Kita unterstützt werden.

Die Mittel aus der Liquidation der Arbeitsfördergesellschaft werden dem Feuerwehrverein zur Verfügung gestellt.

Der Teileinziehung eines unbefestigten Weges in der Flur 3, Flurstück 56 (teilw.) stimmten die Ortsbeiratsmitglieder nicht zu.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde eine von der Verwaltung vorgelegte Auflistung des veräußerbaren Vermögens im Ortsteil Schenkenberg beraten.

Ortsbeirat Schmergow

Öffentliche Sitzung am 6.6.2007

Die Mittel für freiwillige Leistungen im OT Schmergow wurden durch den Ortsbeirat wie folgt verteilt: Für die Rentnerweihnachtsfeier werden 200,- Euro zur Verfügung stehen, zum 60. Geburtstag der Kita „Kunterbunt“ werden 400,00 Euro eingeplant. Des Weiteren erhalten zur Unterstützung der Vereinsarbeit der Heimatverein 100,00 Euro, die Jugendfeuerwehr 75,00 Euro, die Jugend des DAV 75,00 Euro, die Kinder des Karnevalvereins 100,00 Euro. Für das diesjährige Herbstfeuer werden 150,00 Euro geplant.

Im nicht öffentlichen Teil wurde ein Grundstückskaufantrag befürwortet. Der von der Verwaltung vorgelegten Aufstellung veräußerbaren Vermögens im Ortsteil Schmergow wurde entsprochen. Die Grundstücke bzw. sanierungsbedürftigen Häuser sollen zum Verkauf angeboten werden.

Ortsbeirat Götz

Öffentliche Sitzung am 15. Mai 2007

Dem vorgestellten Entwurf des Straßenkatasters stimmte der Ortsbeirat zu. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für freiwillige Leistungen im Ortsteil Götz wurde beraten.

Mit den Mitteln aus der Liquidation der Arbeitsfördergesellschaft soll der Dorfanger neu gestaltet werden. Ortsbeirat, Feuerwehr, Schützenverein und Herr Mende, Tourismusbeauftragter der Verwaltung werden sich zu einem Vor-Ort-Termin treffen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ vom 31.08.2004, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.05.2007, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 06. Juli 2007, an.

Groß Kreutz (Havel), den 25. Juni 2007

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 25. Juni 2007 wird die nachstehende „3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

Kalsow
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 31.08.04

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S.154) in der jetzt gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der öffentlichen Sitzung am 2.05.2007 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 31.08.2004.

Satzungsänderung

§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 31.08.04 enthielt bisher folgende Formulierung:

„Der Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.“

Dieser Absatz wird gestrichen und durch folgenden neu formulierten Absatz ergänzt:

§ 11 Abs. 2

„Der Vorsitzende im Hauptausschuss und sein Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.“

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 11.6.07

Kalsow
Bürgermeister

Aus gegebenem Anlass bitten wir alle Grundstückseigentümer um Beachtung und Einhaltung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Zur Erinnerung veröffentlichen wir nachfolgend nochmals die einschlägigen Paragraphen der Satzung:

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der öffentlichen Straßen gem. § 49 a Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG in dem in §§ 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der angrenzenden erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. *Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.*
2. Die Reinigungspflicht obliegt den Eigentümern auch, wenn öffentliche Fahrbahnen und Gehwege durch einen Garten, einen Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise vom Grundstück getrennt sind (z. B. auch Straßen oder Gehwege an der Rückseite von Gärten). Die Länge der zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstückes.
3. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der für die Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Gehwege, Radwege, der Trennstreifen sowie der Straßenrinnen.
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.
6. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
7. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
8. Die Gemeinde kann im Falle wiederholter Verletzung der Reinigungspflicht einen Dritten mit den Aufgaben beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten gehen ungeachtet der Maßnahmen zu Lasten dessen, dem die Reinigungspflichtverletzung anzulasten ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

1. Die Reinigung der Straßen hat bei Notwendigkeit spätestens am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorausgehenden Werktag bis 19.00 Uhr zu erfolgen.
2. Zur Reinigung gehört das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und möglichst einer Verwertung zuzuführen. Dies trifft auch für mögliche Rückstände bei der Grünflächenbehandlung zu.
3. Grünstreifen und Bepflanzungen ab Grundstücksgrenze bis Rinnsteig sind sauber zu halten, zu pflegen und so anzulegen, dass sie den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.
4. Besondere Verunreinigungen sind durch den Verursacher bzw. Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen (Erdabfall aus Bereifung, Stroh, Mist, Bauschutt, tierische Verunreinigungen usw.)
5. Der Gemeinde obliegt, neben der Reinigung vor den eigenen Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Plätze, der Haltestellen und der Haltebuchten in Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen.
6. Bei vorhandenem Baumbestand ist das Ausbringen von Herbiziden im Kronen- und Stammbereich sowie am Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe nicht erlaubt.